



Einwohnergemeinde Arni

Baureglement

Bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenplan Gewässerräume
(Ausschnitte 1 bis 3) die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Arni

Genehmigung: August 2013
Letzte Änderungen: November 2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Abkürzungen		5
II. Vorschriften		6
1. Allgemeines		6
- Geltungsbereich, Bedeutung	1	6
- Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2	6
- Verhältnis zum Privatrecht	3	6
2. Allgemeine Voraussetzung der Überbauung		6
- Baubewilligungspflicht, Baubeginn	4	6
- Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung; Baupolizeibehörde	5	6
- Verantwortlichkeit der Bauträgerschaften und Bauausführenden	6	7
- Ausnahmen	7	7
3. Baupolizeiliche Vorschriften		8
3.1 Bauweise		8
- Offene Bauweise	8	8
- Gestaltungsfreiheit	9	8
3.2 Bauabstände		8
- Allgemeines, Verhältnis zu Baulinien	10	8
- Bauabstände von öffentlichen Strassen	11	8
- Gewässerraum Fließgewässer	12	9
- Bauabstand vom Wald	13	9
- Bauabstand von Hecken und Feldgehölzen	14	10
- Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund		10
a) Allgemeines	15	10
b) An- und Kleinbauten	16	10
c) Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten	17	10
d) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	18	11
e) Näherbau	19	11
- Gebäudeabstand	20	11
3.3 Gebäudelänge und -breite, Höhen, Geschosse		11
- Gebäudelänge und -breite	21	12
- Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile	22	12
- Gesamthöhe	23	12
- Fassadenhöhe	24	12
- Geschosse	25	12
3.4 Bau- und Umgebungsgestaltung		13
- Grundsätze	26	13
- Gebäudestellung, Firstrichtung	27	13
- Dachausbau	28	14
- Dachgestaltung	29	14
- Umgebungsgestaltung	30	15
3.5 Lärmschutz, Energie		16
- Lärmschutz	31	16
- Energie	32	16

	Artikel	Seite
4.	Zonen- und Gebietsvorschriften	16
4.1	Allgemeines	16
	- Bedeutung	33 16
4.2	Bauzonen	16
	- Wohnzone W	34 16
	- Wohn-/Gewerbezone WG	35 16
	- Dorfkernzone DKZ	36 17
	- Sonderzone 1 „Holzlager“	37 17
	- Zone mit bestehender Überbauungsordnung	38 17
	- Zone mit Planungspflicht ZPP	39 17
	- ZPP Nr. 1 „Tanne“	40 17
	- Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN	41 18
	- Grünzone GZ	42 18
	- Baupolizeiliche Masse	43 19
4.3	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	19
	- Landwirtschaftszone	44 19
	- Weilerzone	19
	a) Zweck	45 20
	b) Nutzung	46 20
	c) Einschränkungen	47 20
4.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte	20
	- Landschaftsschutzgebiete	48 20
	- Landschaftsobjekte	49 21
	- Schutz vor problematischen Pflanzen	50 21
	- Ortsbildschutzgebiete	51 22
	- Bautenschutz	52 22
	- Archäologische Schutzobjekte	53 22
	- Historische Verkehrswege	54 23
	- Fuss- und Wanderwege	55 23
4.5	Gefahrengebiete	23
	- Bauen in Gefahrengebieten	56 23
5.	Verfahrensvorschriften	23
5.1	Baubewilligungs- und Planerlassverfahren	23
	- Gemeinderat	57 23
	<i>aufgehoben</i>	58 23
5.2	Baupolizei	24
	- Gemeinderat	59 24
	<i>aufgehoben</i>	60 24
6.	Widerhandlungen, Schlussbestimmungen	24
	- Widerhandlungen	61 24
	- Inkrafttreten	62 24
	- Aufheben bestehender Vorschriften	63 25
III.	Genehmigungsvermerke	26

	Seite
IV. Anhang	28
1. Begriffe und Messweisen	28
1.1 Bauabstand gegenüber Fliessgewässern	28
1.2 Gebäudeteile	29
1.3 Gebäudelängen und –breiten, Höhen, Geschosse	33
1.4 Grosser und kleiner Grenzabstand	36
1.5 Nutzungsziffern	36
2. Basiserschliessung des Strassennetzes	38
3. Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen	39

I. Abkürzungen gesetzlicher Erlasse

Bund

LSV	Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4.4.2001
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 1.10.1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2.10.1989
StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1989

Kanton

BauG	Baugesetz vom 09.06.1985
BauV	Bauverordnung vom 06.03.1985
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994
BMBV	Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25.05.2011
DPG	Gesetz über die Denkmalpflege vom 08.09.1999
EGzZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911
GG	Gemeindegesezt vom 16.3.1998
KEnG	Energiegesetz vom 15.05.2011
KEnV	Energieverordnung vom 26.10.2011
KWaG	Waldgesetz vom 05.05.1997
KWaV	Waldverordnung vom 29.10.1997
NSG	Naturschutzgesetz vom 15.09.1992
NSchV	Naturschutzverordnung vom 10.11.1993
SG	Strassengesetz vom 04.06.2008
SV	Strassenverordnung vom 29.10.2008
WBG	Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.2.1989
WBV	Wasserbauverordnung vom 15.11.1989

Gemeinde

GBR	Gemeindebaureglement
-----	----------------------

II. Vorschriften

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich,
Bedeutung

- 1 Das Baureglement (inkl. Anhang 1 und 2) bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenplan Gewässerräume (Ausschnitte 1 bis 3) die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.
- 2 Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 3 Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Art. 2

Vorbehalt des
eidgenössischen,
kantonalen und
kommunalen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und deren Ausführungserlasse, bleiben vorbehalten.

Art. 3

Verhältnis zum
Privatrecht

Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) zu beachten.¹

2. Allgemeine Voraussetzung der Überbauung

Art. 4

Baubewilligungspflicht,
Baubeginn

- 1 Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie dieses Reglements fallen, dürfen erst erstellt, geändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung und die besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn² und die Befreiung vom Erfordernis einer Baubewilligung.³

Art. 5

Baubewilligung

- 1 Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen des Baugesetzes entsprechen.

Voraussetzung der
Erteilung

- 2 Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn sie insbesondere:
 - a) die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
 - b) den Anforderungen der Energiegesetzgebung und der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen;
 - c) den Anforderungen des Landschafts- und Ortsbildschutzes genügen;

¹ insbesondere Art. 79ff EGzZGB

² Art. 39 BewD

³ Art. 1, Abs. 3 BauG; Art. 5f BewD

- d) über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder und, wo dies vorgeschrieben ist, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen verfügen;
- e) den gesundheitspolizeilichen Vorschriften⁴, denjenigen über den Immissionsschutz⁵ sowie den Bestimmungen zugunsten von Gehbehinderten⁶ entsprechen;
- f) den ästhetischen Anforderungen genügen und in ihrer äusseren Gestaltung oder Farbgebung das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen, auch wenn im übrigen die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind;
- g) allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.

Baupolizeibehörde

- 3 Die Baupolizeibehörde ist verpflichtet, das Ausführen des Bauvorhabens zu beaufsichtigen und alle für einen vorschriftsgemässen sicheren Bauvorgang notwendigen Anordnungen zu treffen.
- 4 Die Baupolizeibehörde ist befugt:
 - a) von der Bauherrschaft alle erforderlichen Aufschlüsse über das Bauvorhaben und den Bauvorgang zu verlangen, wie Angaben über die Konstruktion, die Sicherheitsvorkehrungen, Fotomontagen, Modelle, detaillierte Berechnungen über die Ausnützung, Beschattungsdiagramme, Umgebungsgestaltungspläne, etc⁷;
 - b) die Bauherrschaft zur Leistung angemessener Sicherheiten für die Ausführung der ihr gemäss Abs. 2 lit. d und e obliegenden Vorkehrungen anzuhalten;
 - c) für die Beurteilung von Bauvorhaben zulasten der Gesuchsteller neutrale Fachpersonen beizuziehen⁸.

Art. 6

Verantwortlichkeit der Bauträgerschaften und Bauausführenden

Bauträgerschaft, Bauleitung und Unternehmung sind für die Einhaltung der Bauvorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch die Kontrolltätigkeit der Baubehörde nicht aufgehoben.

Art. 7

Ausnahmen

Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Baugesetzes⁹, der Bauverordnung¹⁰, des Strassengesetzes¹¹ und des Raumplanungsgesetzes¹² massgebend.

⁴ Art. 21 BauG; Art. 62-69 BauV; bei Massnahmen des Schallschutzes ist die SIA-Empfehlung zu beachten (Norm Nr. 181)

⁵ Art. 24 BauG; Art. 89-91 BauV

⁶ Art. 22-23 BauG; Art. 85-88 BauV

⁷ Art. 15 BewD

⁸ Art. 23 BewD, Art. 51 BewD

⁹ Art. 26-29 BauG; Art. 81-84 BauG

¹⁰ Art. 55 BauV; Art. 100 BauV

¹¹ Art. 81 SG

¹² Art. 23-24 RPG

3. Baupolizeiliche Vorschriften

3.1 Bauweise

Art. 8

Offene Bauweise

- 1 Im gesamten Gemeindegebiet gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände, gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten. Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit bei gemeinsamer Projektierung.
- 2 Die Gesamtlänge und -breite der Gebäude oder Gebäudegruppen ist auf die in Art. 43 dieses Reglements genannten Masse beschränkt.
- 3 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Art. 9

Gestaltungsfreiheit

- 1 Soweit die Zonenvorschriften (Kapitel 4) nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Baugebiet die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes.¹³
- 2 Mit der Baueingabe sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Nachweis, dass die Nutzungsart und das Nutzungsmass der Zone eingehalten werden. Für Überbauungen in Zonen ohne Nutzungsziffer ist als Nachweis des Nutzungsmasses ein Vergleichsprojekt in der Regelbauweise zu erstellen, das den Anforderungen eines Vorprojektes entspricht.
 - b) Umgebungsgestaltungsplan mit Eintrag der gemeinsamen Spielflächen und Abstellplätze für Fahrzeuge.
 - c) Unterschriebene privatrechtliche Vereinbarungen, soweit dies für die Sicherstellung der Realisierung notwendig ist.

3.2 Bauabstände

Art. 10

Allgemeines, Verhältnis zur Baulinie

- 1 Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bauabstände gelten für das ganze Gemeindegebiet, soweit nicht in Überbauungsordnungen spezielle Bauabstände festgelegt oder mittels Baulinie bestimmt sind.
- 2 Baulinien gehen den reglementarischen und den in Überbauungsvorschriften festgelegten Bauabständen vor.

Art. 11

Bauabstand von öffentlichen Strassen

- 1 Von Strassen der Basiserschliessung ist ein Bauabstand von 5 m, von öffentlichen Strassen der Detailerschliessung ein Bauabstand von 3.60 m einzuhalten. Der Bauabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.¹⁴

¹³ Art. 75 BauG

¹⁴ Art. 80 Abs. 1 SG

- 2 Für die Einteilung der Strassen in solche der Basis- oder der Detailerschliessung gelten die Bestimmungen des Baugesetzes¹⁵ sowie Anhang 2 dieses Reglements.
- 3 Bei Bauten mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Benützung einen Vorplatz gegen die Strasse erfordern, können von der Baupolizeibehörde den Verhältnissen entsprechend grössere Abstände verlangt werden.
- 4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 12

Gewässerraum
Fließsgewässer¹⁶

- 1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer,
 - b. Schutz vor Hochwasser,
 - c. Gewässernutzung.
- 2 Der Gewässerraum für Fließsgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).¹⁷
- 3 Die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung zum Gewässerraum gehen den Bestimmungen in den besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO) vor.
- 4 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.¹⁸
- 5 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 6 In den im Zonenplan bezeichneten dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.¹⁹

Art. 13

Bauabstand vom Wald

Bauten und Anlagen haben einen Waldabstand einzuhalten.²⁰
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung.²¹

¹⁵ Art. 106 und 107 BauG

¹⁶ Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie Art. 39 WBV.

¹⁷ Messweise siehe Anhang IV Kapitel 1.1. Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

¹⁸ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG. Vgl. Art. 11 BauG.

¹⁹ Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest. Zuständig für den Entscheid, ob weitere Gebiete dicht überbaut sind, ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

²⁰ Art. 25 ff KWaG und Art. 34 KWaV

²¹ Art. 28 Abs. 1 BauG, bzw. Art. 7 Abs. 2 BewD

Art. 14

Bauabstand von Hecken
und Feldgehölzen

Gegenüber Hecken und Feldgehölzen ist für Hochbauten ein Bauabstand von mindestens 6 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

Art. 15

Bauabstände gegenüber
nachbarlichem Grund
a) Allgemeines

- 1 Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 43 festgelegten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren. Davon ausgenommen sind bewilligungsfrei Bauten.²²
- 2 Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Er bezeichnet die zulässige kürzeste und waagrecht gemessene Entfernung zwischen der Fassadenlinie (Umfassungswand) und der Grundstücksgrenze.
- 3 Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Er wird waagrecht und rechtwinklig zu ihr gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen und unregelmässigen Gebäuden sowie bei Ost- und Westorientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände.

Art. 16

b) An- und Kleinbauten

- 1 Kleinbauten sind freistehende Gebäude, Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut. Kleinbauten und Anbauten enthalten nur Nebennutzflächen wie Garagen, Geräteschuppen, private Garten- und Gewächshäuser und dergleichen.
- 2 Für An- und Kleinbauten gelten die folgenden Masse:²³
 - Grenzabstand min. 2 m
 - Gebäudefläche max. 60 m²
 - Traufseitige Fassadenhöhe max. 3 m
 - Giebelseitige Fassadenhöhe max. 5 m
 - Bei Flachdächern gilt eine max. Fassadenhöhe von 4 m
- 3 An- und Kleinbauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt, oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 17

c) Unterirdische Bauten,
Unterniveaubauten

- 1 Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.
- 2 Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen.
- 3 Für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten gilt ein Grenzabstand von min. 1 m.

²² gemäss Art. 6ff BewD

²³ siehe auch Art. 79a EGzZGB

Art. 18

d) Anlagen und Bauteile
im Grenzabstand

- 1 Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen und Balkone dürfen, von der projizierten Fassadenlinie aus gemessen, höchstens 1.50 m in den Grenzabstand hineinragen.
- 2 Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde²⁴.

Art. 19

e) Näherbau

- 1 Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze.
- 2 Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder fehlender Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten ist ein Näherbau nur mit Ausnahmegewilligung gestattet²⁵. Der privatrechtliche Minimalabstand²⁶ darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 20

Gebäudeabstand

- 1 Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.
- 2 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischen liegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
- 3 Für An- und Kleinbauten im Sinne von Art. 16 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarsbauten bis auf 2 m herabsetzen, sofern nicht öffentliche Interessen²⁷ entgegenstehen.
- 4 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen²⁸ überschritten würden.
- 5 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau sowie die Gestaltungsfreiheit²⁹.

²⁴ Art. 79 EGzZGB

²⁵ Art. 26-29 BauG

²⁶ Art. 79 EGzZGB

²⁷ zum Beispiel Siedungsmuster, Brandschutz, etc.

²⁸ Art. 22 BauV

²⁹ Art. 75 BauG

3.3 Gebäudelänge und -breite, Höhen, Geschosse

Art. 21

Gebäudelänge,
Gebäudebreite

- 1 Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, die Gebäudebreite die kürzeste Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.
- 2 Die Länge und -breite der Gebäude oder Gebäudegruppen ist auf die in Art. 43 genannten Masse beschränkt.

Art. 22

Vorspringende
und rückspringende
Gebäudeteile

- 1 Vorspringende Gebäudeteile (wie Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone und dergleichen) ragen über die Fassadenflucht hinaus. Sie werden nicht dem Gebäude zugerechnet, wenn sie die folgenden Masse nicht überschreiten:
 - Tiefe des Vorsprungs max. 2,0 m
 - Anteil an der Gebäudelänge max. 40%
 - Max. Ausladung von 2,50 m bei Vordächern über die gesamte Gebäudelänge
- 2 Rückspringende Gebäudeteile (wie innen liegende Balkone und dergleichen) sind gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt. Sie gelten für die Fassadenlinie als unbedeutend, wenn die folgenden Masse nicht überschritten werden:
 - Tiefe des Rücksprungs max. 2.00 m
 - Anteil an der Fassadenfläche max. 40%

Art. 23

Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Art. 24

Fassadenhöhe

- 1 Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachdächern wird die Fassadenhöhe traufseitig bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung gemessen. An die Fassadenhöhe nicht angerechnet werden Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 6 m pro Fassadenseite beträgt.
- 2 Bei Bauten am Hang ist, mit Ausnahme der bergseitigen Fassade, überall eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie des Hanges gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.
- 3 Die zulässige Fassadenhöhe darf auf keiner Gebäudeseite, auch nicht durch nachträgliche Abgrabungen, überschritten werden.
- 4 Bei Gebäuden, die in der Höhe versetzt sind, sowie bei Bauten am Hang, die im Grundriss um mindestens 1.00 m gestaffelt sind, ist die Fassadenhöhe für jeden dieser Gebäudeteile einzeln zu messen.

Art. 25

Geschosse

- 1 Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden, mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse.
- 2 Das Untergeschoss zählt als Geschoss, wenn die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel die Fassadenlinie um mehr als 1.20 m überragt. Dabei werden Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten nicht angerechnet (vgl. Art. 24 Abs. 1).
- 3 Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern die Kniestockhöhe 1.20 m übersteigt. Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Dachkonstruktion.
- 4 Für Wohn- und Arbeitsräume im Untergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften vorbehalten³⁰.

3.4 Bau- und Umgebungsgestaltung**Art. 26**

Grundsätze

- 1 Bauten und Anlagen, Reklamen und Anschriften dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild sowie schutzwürdige Objekte nicht beeinträchtigen³¹.
- 2 Bauten und Anlagen sind derart zu gestalten, dass sie sich in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen und mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergeben. Bei der Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:
 - Lage und Stellung (Standortwahl)
 - Kubische Erscheinung (Baukörper, Dachform)
 - Art der Dach- und Fassadenelemente
 - Proportionen
 - Material- und Farbwahl
 - Eingliederung in das bestehende Terrain
 - Gestaltung der Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Böschungen, Stützmauern)
 - Anlage und Gestaltung der Verkehrsflächen (Zufahrten, Eingänge, Treppen, Abstellplätze für Fahrzeuge)
 - Grünbereiche und raumbildende Bepflanzung
- 3 An- und Kleinbauten sollen sich den Hauptgebäuden unterordnen.
- 4 Im Baubewilligungsverfahren kann einer störenden Bau- und Umgebungsgestaltung die Bewilligung versagt werden.³²

Art. 27Gebäudestellung,
Firstrichtung

- 1 Neubauten sind in der Regel wie folgt zu stellen:
 - a) längs Strassen parallel oder rechtwinklig zur Strasse;
 - b) an Hängen parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges.
- 2 Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete mit traditioneller

³⁰ Art. 62ff BauV

³¹ Art. 12 BauV

³² siehe auch Art. 5 GBR

Bauweise haben sich Neubauten mit ihrer Stellung und Firstrichtung nach Möglichkeit der überlieferten Bauweise anzupassen.

- 3 Wo es architektonisch begründet oder zur rationellen Ausnützung des Bodens unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten oder vorschreiben.

Art. 28

Dachausbau

Der Einbau von geschlossenen Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist auf einer Nutzungsebene und über der gesamten Grundrissfläche zulässig. Der Einbau offener Galerien ist gestattet.

Art. 29

Dachgestaltung: • Grundsätze

- 1 Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender oder sonst auffälliger Bedachungsmaterialien ist untersagt. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, im Interesse eines einheitlichen Orts- oder Baugruppenbildes bei Neu- und Umbauten eine Anpassung an bestehende Dachformen und Bedachungsmaterialien zu verlangen.

• Hauptgebäude

- 2 Bei Hauptgebäuden sind die folgenden Dachformen zugelassen³³:
- Bei Wohnbauten und Bauten mit gemischter Nutzung (Wohnen, Arbeiten) sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer minimalen Dachneigung von 30° zugelassen.
 - Bei gewerblichen Bauten sowie Bauten der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus ohne Wohnnutzung sind geneigte Dächer inkl. Pultdächer mit einer minimalen Dachneigung von 15° gestattet.
 - Die maximal zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen beträgt 45°. Bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sind nur gleich geneigte Hauptdachflächen gestattet.
 - Geneigte Dächer haben einen angemessenen, allseitigen Dachvorsprung aufzuweisen, der mindestens 60 cm beträgt.
 - Die Giebelseiten sind bei geneigten Dächern an den kürzeren Gebäudeseiten vorzusehen.
- 3 In der Landwirtschaftszone sind bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten Rundbogenhallen mit einer maximalen Grundfläche von 120 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 7.50 m zugelassen. Diese Nutzbauten sind an bestehende landwirtschaftliche Hauptgebäude anzugliedern. In Ortsbildschutzgebieten sind sie nicht zulässig.

• An- und Kleinbauten

- 4 Bei eingeschossigen An- und Kleinbauten sind schwach geneigte Dächer, wie auch Pult- und Flachdächer gestattet.

• Dachaufbauten

- 5 Dachaufbauten sind zugelassen, wenn sie den Gesamteindruck des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Nicht als Dachaufbauten gelten Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen, sowie Energiekollektoren (Wärmekollektoren, Fotovoltaik). Als Dachaufbauten sind Lukarnen (Gauben), Giebelfelder³⁴, Firstoblichter (Dachreiter) und Dachflächenfenster gestattet. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Für Dachaufbauten gelten die folgenden Bestimmungen:
- Die Dachaufbauten haben sich bezüglich Farbe, Form und Material dem Hauptdach anzugleichen.
 - Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge des obersten Geschosses betragen. Als

³³ Angabe der Dachneigungen in Graden alter Teilung (360° Kreisumfang)

³⁴ Giebelfelder sind Lukarnen, die über die Trauflinie des Daches hinausragen und diese durchbrechen, nicht jedoch ein Gebäudeteil mit Querfirst.

- Länge gilt die horizontal auf der Dachfläche gemessene, grösste Ausdehnung der Dachaufbauten. Aus gestalterischen Gründen kann die Baupolizeibehörde die Auflösung der Dachaufbauten in Einzelaufbauten verlangen.
- c) In Ortsbildschutzgebieten und bei inventarisierten Gebäuden³⁵ ist die Trauflinie zu bewahren.
 - d) Im Walm und im Krüppelwalm (Gehrschild) dürfen keine Dachaufbauten angebracht werden.
 - e) Lukarnen, Quergiebel, Dachschlepper und Dachflächenfenster dürfen nicht näher als 60 cm an die First-, Grat- oder Ortlinie heran reichen.
 - f) Dachflächenfenster sind hochformatig anzuordnen.
- Energiekollektoren
- 6 Die Anlage von Energiekollektoren ist in den Ortsbildschutzgebieten sowie an schützenswerten und erhaltenswerten Bauten bewilligungspflichtig. Bei einer störenden Gestaltung kann die Bewilligungsbehörde eine andere Anordnung der Kollektoren verlangen, oder den Bauabschlag erteilen. Für die Anlage von Energiekollektoren, die keiner Baubewilligung bedürfen, gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.³⁶

Art. 30

- Umgebungsgestaltung
- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist derart zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Umgebung ergibt.³⁷ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind so anzulegen, dass sie sich in das vorgegebene Gelände einfügen und dass ein harmonischer Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
- 2 Terrainveränderungen sind wenn möglich mit natürlichen und begrünten Böschungen zu gestalten.
- 3 Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Wenn bei Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, können die Gemeindebehörden einen Umgebungsgestaltungsplan verlangen.
- 4 Der Umgebungsgestaltungsplan soll mindestens die folgenden Inhalte verbindlich festlegen:
- Lage, Abmessungen und Gestaltung der vorgesehenen Aufschüttungen, Stützmauern, Einfriedungen, Böschungen und dergleichen.
 - Grobabgrenzung und Art der Bodenbedeckung
 - Lage und Gestaltung der Hauszufahrten sowie die Anordnung von Abstellplätzen im Umgebungsbereich,
 - Anordnung und Ausrüstung allfälliger Kinderspielplätze und Aufenthaltsbereiche,
 - Standorte und Art der Raum bildenden Bäume und Hecken
- 5 Die Baupolizeibehörde kann die Profilierung von Böschungen und Stützmauern verlangen.

³⁵ siehe Bauinventar der Gemeinde Arni; vgl. Art. 49 Abs. 7 GBR

³⁶ siehe Art. 6 BewD

³⁷ vgl. Art. 14 BauG

3.5 Lärmschutz, Energie

Art. 31

- Lärmschutz
- 1 Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) massgebend.
 - 2 Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen ES ist in den Zonenvorschriften dieses Reglements festgelegt.

Art. 32

- Energie
- 1 Bei Neu- und Umbauten ist eine sparsame Energienutzung vorzusehen. Dabei ist der Einsatz regionseigener Energieträger zu prüfen (Holz, Erd- und Umweltwärme, Sonnenenergie).
 - 2 Bei Bauvorhaben mit mehreren Gebäuden, bei Überbauungen mit Gestaltungsfreiheit³⁸ sowie in Zonen mit Planungspflicht können Versorgungskonzepte verlangt werden. In den Konzepten ist eine weitergehende Nutzung der erneuerbaren Energieträger zu prüfen.

4. Zonen- und Gebietsvorschriften

4.1 Allgemeines

Art. 33

- Bedeutung
- 1 Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art der Nutzung und der Nutzungsbeschränkungen.
 - 2 Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzung fest.

4.2 Bauzonen

Art. 34

- Wohnzone
W2
- 1 Die Wohnzone ist der Wohnnutzung vorbehalten. Zugelassen sind kleine Arbeitsnutzungen im Umfang der Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung³⁹, soweit die Wohnnutzung nicht beeinträchtigt wird.
 - 2 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II (ES II).⁴⁰

Art. 35

- Wohn-/Gewerbezone
WG2
- 1 Die Wohn-/ Gewerbezone ist eine gemischte Zone für Wohn- und Arbeitsnutzungen.
 - 2 Arbeitsnutzungen, die das gesunde Wohnen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere zu Einwirkungen führen, die der Zonenordnung widersprechen, sind nicht zugelassen⁴¹.

³⁸ Art. 75 BauG

³⁹ Art. 90 BauV

⁴⁰ Art. 43 LSV

⁴¹ Art. 89 ff BauV

- 3 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III).⁴²
- Art. 36**
- Dorfkernzone Arni
DK2, DK2a
- 1 Die Dorfkernzone umfasst Teile des Dorfes Arni. Sie ist eine Zone mit gemischter Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen). Das Neueinrichten von Mast- und Zuchtbetrieben sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen, die den Charakter des Weilers beeinträchtigen würden, sind nicht zugelassen.
- 2 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III).⁴³
- Art. 37**
- Sonderzone 1
„Holzlager“
- 1 Die Sonderzone 1 ist für Holzlagerplätze bestimmt. Zugelassen sind ausschliesslich offene oder gedeckte Holzlager.
- 2 Bei gedeckten Holzlagern ist eine flache oder leicht geneigte Abdeckung vorzusehen, deren maximale Firsthöhe 6.20 m beträgt. Der Bauabstand zur Zonengrenze und gegenüber nachbarlichem Grund beträgt 2.00m.
- Art. 38**
- Zone mit bestehender
Überbauungsordnung
- In Gebiet „Blasen“ richtet sich die Überbauung nach der rechtskräftigen Überbauungsordnung vom 28.1.1988. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III.
- Art. 39**
- Zone mit Planungspflicht
ZPP
- Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.⁴⁴
- Art. 40**
- ZPP Nr. 1 Tanne
- 1 Planungszweck:
Neu-, Um-, An- und Kleinbauten sollen sich in die bestehende Baugruppe einfügen. Gesamthaft wird eine bessere Eingliederung des Gebietes in die landwirtschaftliche Umgebung bezweckt.
- 2 Art der Nutzung:
Die Zone ist der gewerblichen Nutzung vorbehalten. Wohnungen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird.
- 3 Mass der Nutzung:
- Überbauungsziffer = max. 0,5
 - Grünflächenziffer = min. 0,1
 - Grenzabstände = min. 5.00 m
 - Geschoszahl = max. 2 Vollgeschosse
 - Traufseitige Fassadenhöhe = max. 7.00 m

⁴² Art. 43 LSV

⁴³ Art. 43 LSV

⁴⁴ Art. 93 Abs. 1 Lit. a-c BauG

4 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III).⁴⁵

Art. 41

Zone für öffentliche Nutzungen ZöN

- 1 Die ZöN ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.
- 2 Für Bauten in der ZöN gelten die allgemeinen Vorschriften der Bau- und Umgebungsgestaltung dieses Reglements.⁴⁶
- 3 In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen:

ZöN	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
A	Gemeindeverwaltung Feuerwehrmagazin Gemeindemagazin Gemeindewohnungen	Zone überbaut. Für Neu- und Umbauten gelten die folgenden Bestimmungen: - Maximale Gesamthöhe gemäss bestehendem Hauptgebäude - Hangseitig maximal zwei Vollgeschosse - Satteldach über dem Hauptgebäude; Hauptfirst senkrecht zur Falllinie des Hanges stehend - Bauabstände gemäss Zone WG2	III
B	Schulanlage mit Primarschule, Kindergarten, Turnhalle, Lehrerwohnhaus, Zivilschutz, Sportplätzen	Zone überbaut. Für Neu- und Umbauten gelten die folgenden Bestimmungen: - Auf der Seite des Schulhofs maximal zwei Vollgeschosse mit maximaler traufseitiger Fassadenhöhe 8 m - Die Hauptgebäude können um den Schulhof durch eingeschossige Verbindungsbauten verbunden werden - Satteldächer über den Hauptgebäuden - Bauabstände gemäss Zone WG2	II
C	Pumpstation der Wasserversorgung	Zone überbaut. Für Neu- und Umbauten gelten die folgenden Bestimmungen: - Maximal ein Vollgeschoss - Satteldach über dem Hauptgebäude; Hauptfirst parallel zum Brunnenweg stehend - Bauabstände 3 m (kA) und 6 m (gA)	--

Art. 42

Grünzone GZ

In der Grünzone⁴⁷ sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind.

⁴⁵ Art. 43 LSV24.00

⁴⁶ namentlich Art. 26 bis 30 GBR

⁴⁷ Grünzone nach Art. 79 BauG

Art. 43

Baupolizeiliche Masse

Für die Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	kA	gA	GL	GB	FH tr	VG	ES
Wohnzone W2	4.00	8.00	20.00	12.00	7.00	2	II
Wohn-Gewerbezone WG2	4.00	8.00	24.00 * 30.00	12.00 * 15.00	7.00 * 8.00	2	III
Dorfkernzone DK2	4.00	8.00	24.00 * 30.00	12.00 * 15.00	7.00 * 8.00	2	III
Dorfkernzone DK2a	4.00	8.00	24.00 * 30.00	12.00 * 15.00	7.00 * 8.00	**2	III

* Anteil der Arbeitsnutzungen grösser als 30%

** Min. Anzahl der Vollgeschosse

Abkürzungen:

- kA kleiner Grenzabstand
- gA grosser Grenzabstand
- GL Gebäudelänge
- GB Gebäudebreite
- FH tr Fassadenhöhe traufseitig
- VG Vollgeschosse
- ES Lärm-Empfindlichkeitsstufe

4.3 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet**Art. 44**

Landwirtschaftszone

- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, welches landwirtschaftlich und für den Gartenbau genutzt wird, oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.
- 2 Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung⁴⁸ und des kantonalen Baugesetzes⁴⁹.
- 3 Nicht an einen Standort in der offenen Landschaft gebundene Bauten sind an bestehende Baugruppen oder an das Baugebiet anzugliedern.
- 4 In der Landwirtschaftszone gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:
 - Für reine Wohnbauten die Bestimmungen der Wohnzone W2
 - Für Ökonomiebauten oder Bauten mit gemischter Nutzung:
 - Kleiner Grenzabstand = 3 m
 - Grosser Grenzabstand = 8 m
 - Traufseitige Fassadenhöhe = 8 m
 - Giebelseitige Fassadenhöhe = 13 m
 - Für Kleinbauten und Anbauten gilt Art. 16
 - Für Hochsilo gilt:
 - Maximale Nutzfläche = 60 m²
 - Maximale Gesamthöhe = 13 m
- 5 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III).⁵⁰

⁴⁸ Art. 16 und 24 RPG⁴⁹ Art. 80ff BauG⁵⁰ Art. 43 LSV

- Art. 45**
- Weilerzone WZ2
- a) Zweck
- 1 Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.
 - 2 Bei den nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.
- Art. 46**
- b) Nutzung
- 1 Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungen.
 - 2 Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.
 - 3 Neue Klein- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.
 - 4 Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.
 - 5 Es gelten die Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III ⁵¹
- Art. 47**
- c) Einschränkungen
- 1 Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.
 - 2 Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.
 - 3 Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren. In Kleinroth müssen wieder erstellte Hauptgebäude die vorherrschende Lage der Hauptfirst übernehmen.⁵²

4.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Art. 48

- Landschaftsschutzgebiete
- 1 Die Landschaftsschutzgebiete bezeichnen die ökologisch besonders wertvollen Gebiete "Biglenbach" und "Birchbühl-Neuhaus", deren Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt erhalten werden soll.
 - 2 Massnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen würden, sind untersagt (wie Abgrabungen und Aufschüttungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, das Roden von Hecken und Feldgehölzen, das Zerstören der Ufervegetation etc.).
 - 3 Bauten und Anlagen, welche wertvolle Naturstandorte beeinträchtigen und somit den ökologischen Wert der Gebiete vermindern würden, sind nicht erlaubt.

⁵¹ Art. 43 LSV

⁵² Richtung der Hauptfirst = Nord-Nordost nach Süd-Südwest

Art. 49

- | | |
|---|---|
| Landschaftsobjekte | 1 Die bezeichneten Landschaftsobjekte sollen in ihrem Bestand erhalten, gepflegt und erneuert werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume | 2 Die kulturhistorisch und/oder für das Landschaftsbild besonders wichtigen, weithin sichtbaren Einzelbäume sollen in ihrem Bestand erhalten werden. Wird das Fällen eines Baumes unumgänglich, so ist im Standortbereiche eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Hecken und Feldgehölze | 3 Die Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt ⁵³ . Zur Pflege der Hecken und Feldgehölze ist ein periodisches Auslichten gestattet. Innerhalb von drei Jahren darf jedoch höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf Stock gesetzt werden, derselbe Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren ⁵⁴ . Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten. Im Bereich von Hecken und Feldgehölzen ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern und Bodenzusätzen verboten ⁵⁵ . |
| <ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Standort Kiesgrube | 4 Die ehemalige Kiesgrube soll als ökologisch wertvoller Standort in ihrem Bestand mit den umgrenzenden Hecke und Bäumen erhalten bleiben. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Uferbereiche | 5 Die Uferbestockungen und die Uferbepflanzungen sind in ihrem Bestand geschützt ⁵⁶ . Die Ufervegetation darf nicht gerodet, nicht überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden ⁵⁷ . Für Pflege und Nutzungseinschränkungen gelten die Bestimmungen von Abs. 3. ⁵⁸ |
| <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtstandorte | 6 Die Feuchtstandorte sind in ihrem Bestand geschützt ⁵⁹ . Im Bereich der Feuchtgebiete ist eine Düngung, Beweidung, Entwässerung und Aufforstung untersagt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Verträge | 7 Die Gemeinde kann mit den Eigentümern/Bewirtschaftern von wertvollen Landschaftsobjekten einen Vertrag abschliessen, der die Nutzung und die Pflege eines Schutzobjektes regelt und eine Entschädigung für den Mehraufwand oder Minderertrag festlegt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsinventar | 8 Im kommunalen Landschaftsinventar sind wertvolle Landschaftsobjekte beschrieben und lokalisiert. Das Inventar ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich. |

Art. 50

Schutz vor
problematischen
Pflanzen

Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.⁶⁰

⁵³ Art. 27 NSG

⁵⁴ Art. 16 NSchV

⁵⁵ Anhang 4.3 und 4.5 StoV

⁵⁶ Art. 27 NSG; Art. 21 NHG

⁵⁷ Art. 21 NHG

⁵⁸ Art. 17 NSchV

⁵⁹ Schutzobjekte gemäss Art. 18 NHG

⁶⁰ Art. 29a USG . Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsvorschrift sind anwendbar.

Art. 51

Ortsbildschutzgebiete

- 1 Die Ortsbildschutzgebiete⁶¹ bezeichnen die kulturhistorisch und gestalterisch wertvollen Orte, Weiler und Streubaugebiete (Arni, Kleinroth, Lütiwil, Baldisthal und Vordere Hämlismatt), die in ihrem baulichen Charakter sowie mit ihren wichtigen Aussen- und Umgebungsräumen erhalten und weitergestaltet werden sollen.
- 2 Die Aussenräume mit den gepflasterten Vorplätzen, Vorgärten, markanten Einzelbäumen und Brunnen sowie die Umgebungsbereiche mit hochstämmigen Obstbäumen sind soweit möglich zu erhalten.
- 3 Neubauten sowie neue An- und Kleinbauten können nur bewilligt werden, wenn sie sich mit ihrer Gestaltung in das Siedlungsbild einfügen, die wichtigen Aussen- und Umgebungsbereiche beachten und das Siedlungs- und Strassenbild harmonisch ergänzen. Bei Umbauten und bei der Erneuerung bestehender Bauten ist eine dem Gebäude entsprechende Bauweise und Gestaltung vorzusehen. Dabei sind wertvolle und typische Bauteile zu belassen und wenn möglich störende Bauteile zu ersetzen. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes sind in der Regel die Stellung, das Volumen und die Proportionen des abgebrochenen oder abgebrannten Gebäudes zu übernehmen.
- 4 Aus dem Situationsplan und aus den Fassadenplänen eines Baugesuches müssen die angrenzenden Gebäude ersichtlich sein. Den Bauwilligen wird empfohlen, dem Gemeinderat vor dem ordentlichen Baugesuch einen Entwurf vorzulegen.

Art. 52

Bautenschutz

- 1 Die schützenswerten und die erhaltenswerten Bauten sind im Bauinventar⁶² lokalisiert und beschrieben. Das Inventar ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich.
- 2 Bauvorhaben, die schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler betreffen, die im Perimeter der Siedlungsschutzgebiete liegen oder Bestandteil der im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, oder die unter kantonalem oder eidgenössischem Schutz stehen, sind der zuständigen kantonalen Fachstelle⁶³ in jedem Fall zur Stellungnahme zu unterbreiten.⁶⁴
- 3 Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist.⁶⁵

Art. 53

Archäologische Schutzobjekte

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Baupolizeibehörde sowie der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

⁶¹ Schutzgebiete gemäss Sinne von Art. 86 BauG

⁶² Denkmalpflege des Kantons Bern; Bauinventar der Gemeinde Arni; Bern 1996

⁶³ Kantonale Denkmalpflege

⁶⁴ Art. 10c Abs. 1 BauG

⁶⁵ Art. 10d Abs. 2 BauG

Historische
Verkehrswege

Art. 54

- 1 Die Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihrer traditionellen Substanz wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen zu erhalten.
- 2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.
- 3 Das Tiefbauamt ist die kantonale Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege.⁶⁶

Art. 55

Fuss- und Wanderwege

- 1 Die Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz (z.B. Einbau eines bituminösen Belags) bedürfen einer Bewilligung.⁶⁷
- 2 Das Tiefbauamt ist die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts.⁶⁸

4.5 Gefahrengebiete

Bauen in
Gefahrengebieten

Art. 56

- 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.⁶⁹
- 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- 3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- 4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

5. Verfahrensvorschriften

5.1 Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Gemeinderat

Art. 57

- 1 Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

Art. 58 aufgehoben⁷⁰

⁶⁶ Art. 12 SV

⁶⁷ Art. 33 SV

⁶⁸ Art. 31 SV

⁶⁹ Art. 6 BauG

⁷⁰ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

5.2 Baupolizei

Art. 59

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist für die Baupolizei zuständig.⁷¹
- 2 Er trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.
- 3 Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:
 - a) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung der Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;
 - b) die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidriger Bauten und Anlagen ausgehen;
 - c) Verfügen der Baueinstellung (Baustopp);
 - d) das Einreichen von Strafanzeigen und das Aussprechen von Bussen.⁷²
 - e) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben.⁷³
 - f) die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen.⁷⁴

Art. 60
aufgehoben⁷⁵

6. Widerhandlungen, Schlussbestimmungen

Art. 61

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.
- 2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf das Gemeindegesetz mit Bussen bedroht.⁷⁶

Art. 62

Inkrafttreten

- 1 Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.
- 1^{bis} Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten jeweils am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.

⁷¹ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

⁷² Art. 59 GG

⁷³ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

⁷⁴ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

⁷⁵ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

⁷⁶ gemäss Art. 58 GG

- 2 Das Inkrafttreten ist vom Gemeinderat zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 63

Aufheben bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die folgenden Vorschriften aufgehoben:

- Zonenplan und Zonenplan 1a vom 21.08.1998 (formeller Zusammenbau)
- Baureglement vom 21.08.1998 (redaktioneller Zusammenbau mit geringfügiger materieller Änderung)
- Baureglementsänderung vom 10.12.2002

III. Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 8.08.2011 bis 9.09.2011

Vorprüfung vom 16.11.2012

Öffentliche Auflage vom 25.02.2013 bis 26.03.2013

Publikation Anzeiger Nr. 8 vom 21. Februar 2013 und Nr. 9 vom 28. Februar 2013

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 8 vom 20. Februar 2013

Einsprachen: Keine

Rechtsverwahrungen: Keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. Mai 2013

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 22. Mai 2013

Namens der Einwohnergemeinde Arni

Der Präsident:

Sig. Kurt Rothenbühler

Die Sekretärin:

Sig. Nicole Fahrni

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Arni, den 26. Juni 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Fahrni

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. August 2013

Sig. Barbara Wiedmer-Rohrbach

Vorsteherin Stv.

Genehmigungsvermerk Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Mitwirkung	vom 1. November 2018 bis 3. Dezember 2018
Vorprüfung	vom 2. Februar 2021
Publikation im amtlichen Anzeiger Publikation im Amtsblatt	vom 25. März 2021 vom 24. März 2021
Öffentliche Auflage	vom 26. März 2021 bis 27. April 2021
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 31. Mai 2021
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am 9. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
<i>sig.</i>	<i>sig.</i>
Simon Hertig	Stephanie Harvey
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Arni, 11. August 2021	Die Gemeindeschreiberin: <i>sig.</i> Stephanie Harvey
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am	5. November 2021

sig.

IV. Anhang

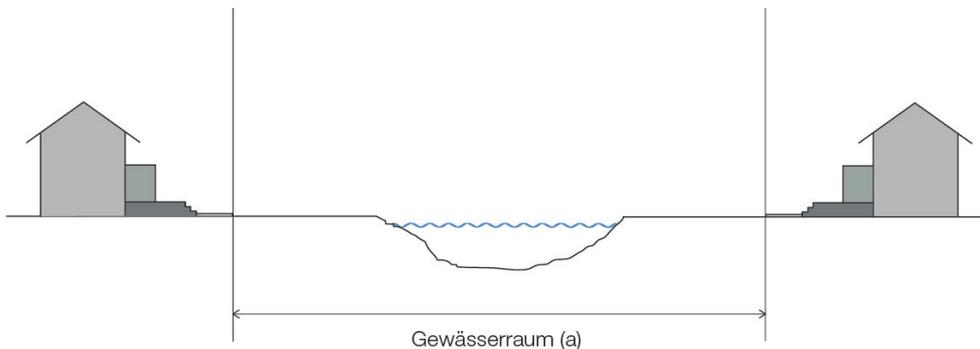
1. Begriffe und Messweisen

Die Begriffe und Messweisen sind in der Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV festgelegt und durch grafische Abbildungen erläutert.

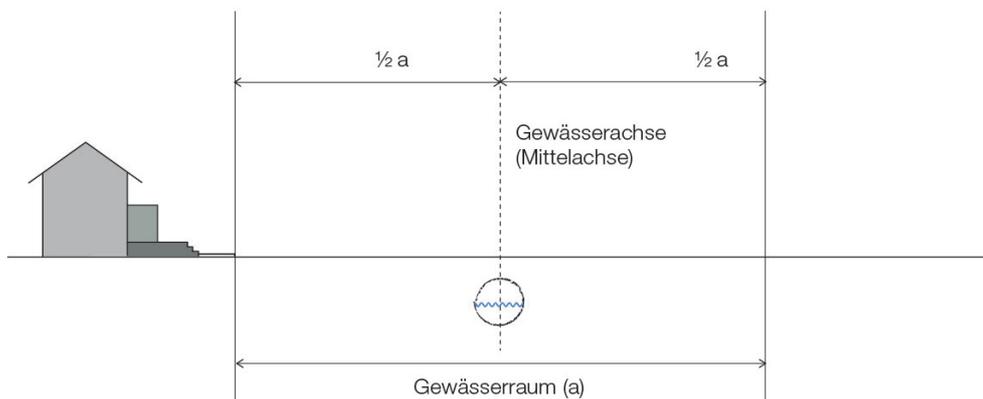
In diesem Kapitel werden einerseits Begriffe und Messweisen geregelt, die in der BMBV nicht enthalten sind, andererseits aus praktischen Gründen die für das Verständnis des Baureglements wichtigsten Inhalte der BMBV aufgeführt.

1.1 Gewässerraum Fließgewässer

Der Gewässerraum für fließende Gewässer:

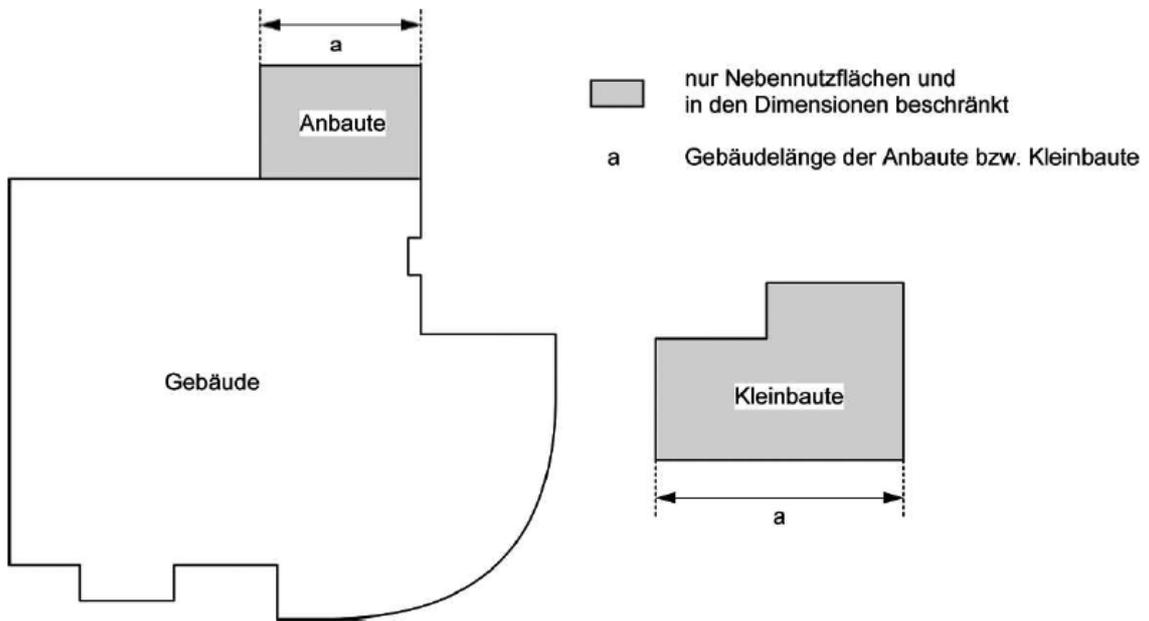


Der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern:

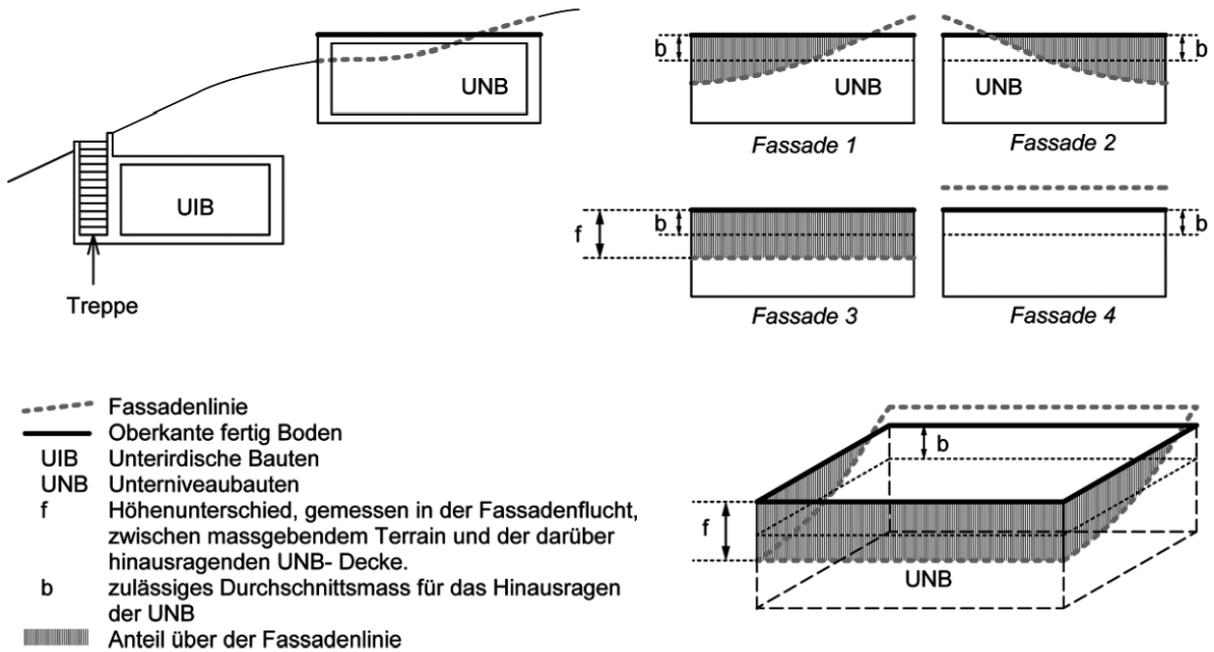


1.2 Gebäudeteile

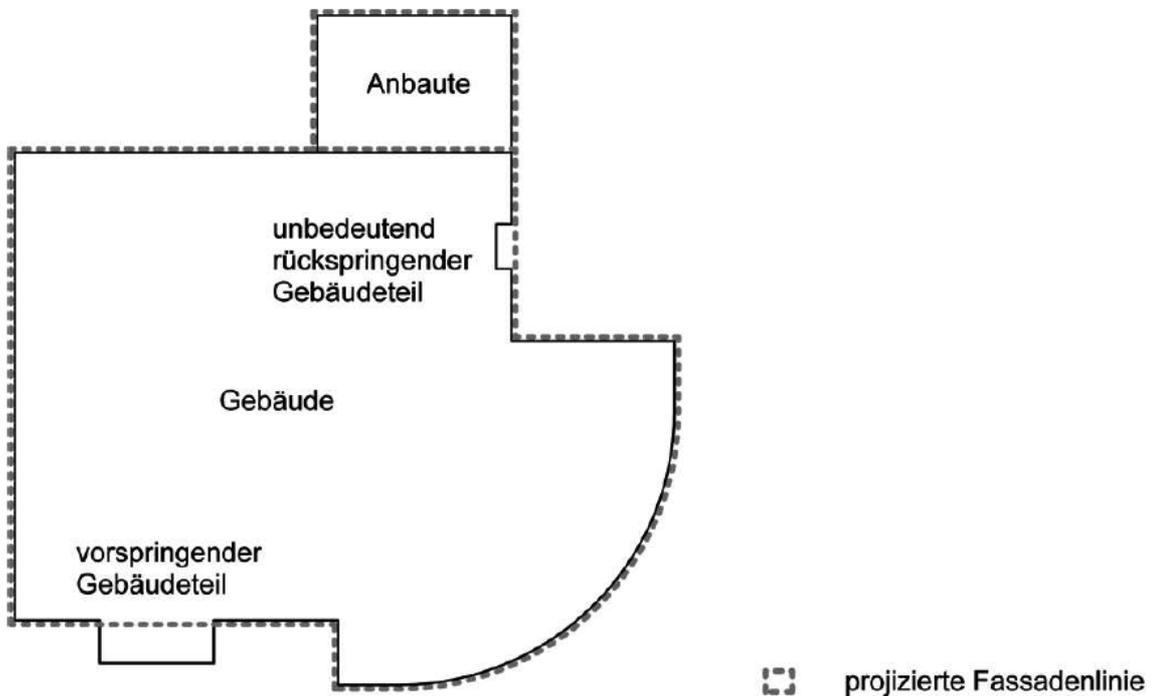
Gebäude, Kleinbauten und Anbauten (Art. 16 GBR)



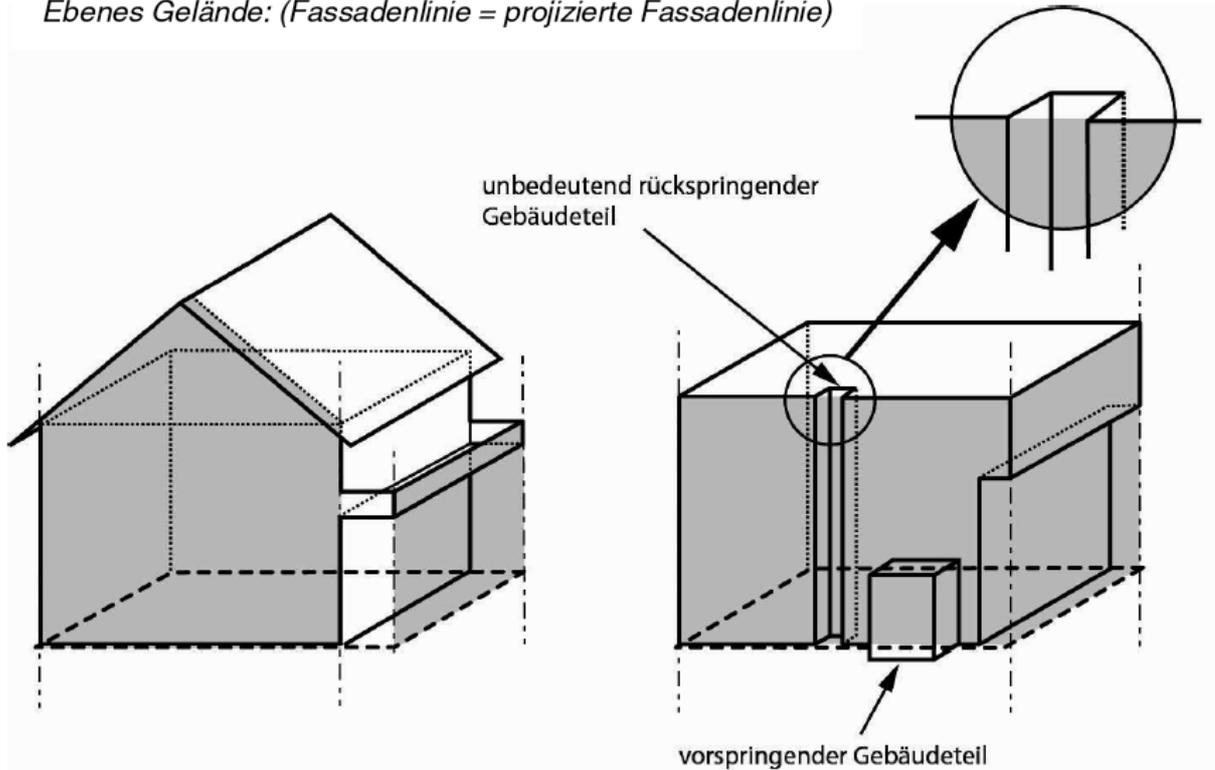
Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten (Art. 17 GBR)



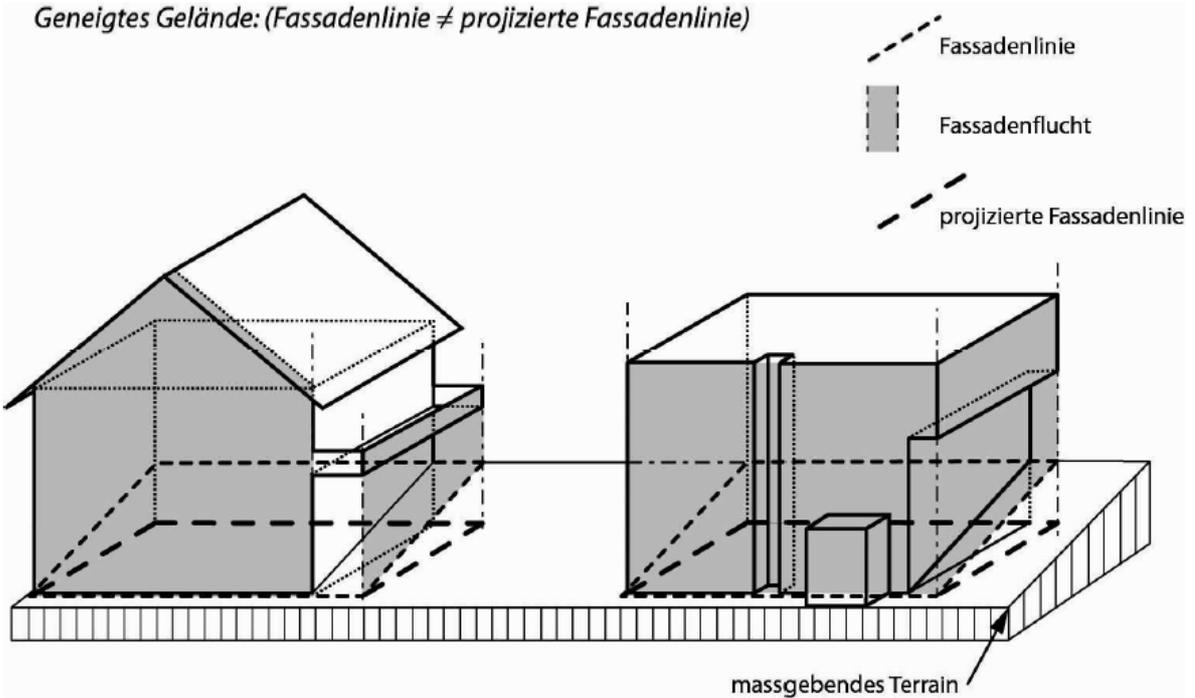
Fassadenlinie (Art. 18 und 20 GBR)



Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)

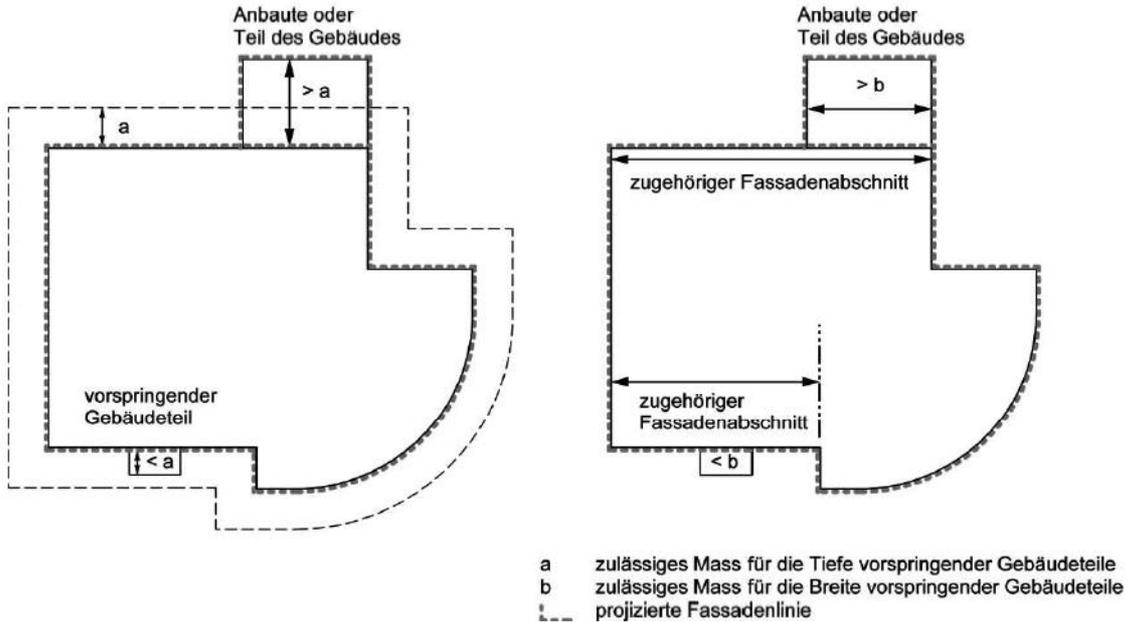


Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie \neq projizierte Fassadenlinie)

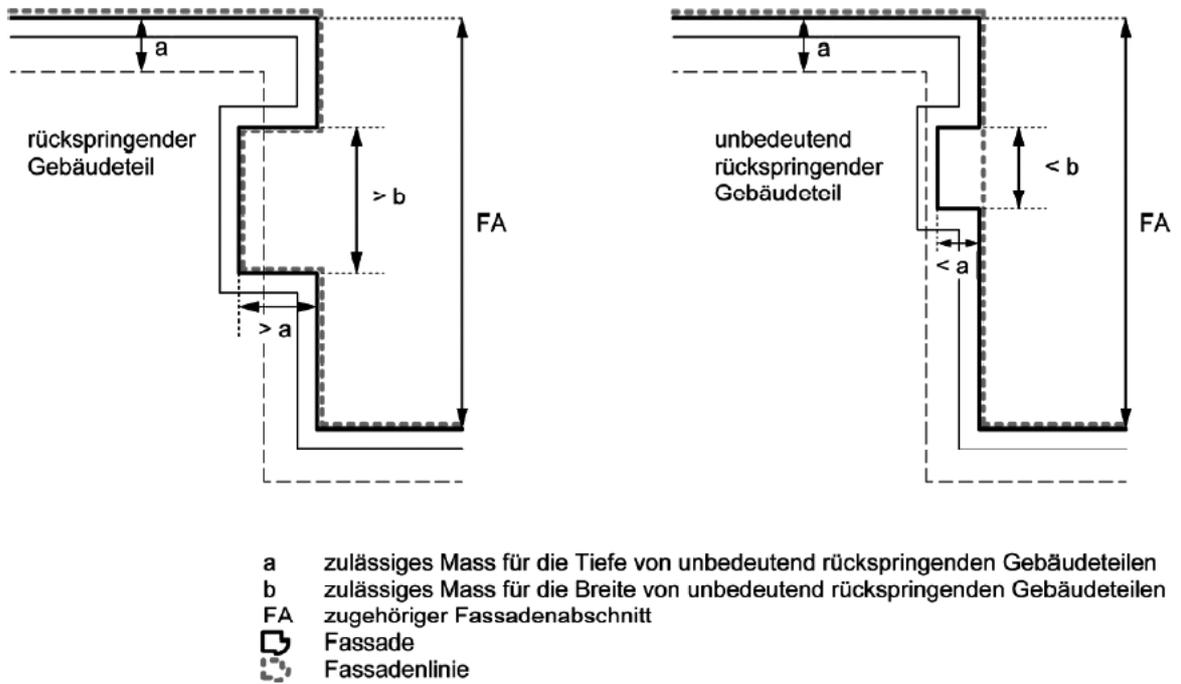


Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile (Art. 22 GBR)

Vorspringender Gebäudeteil

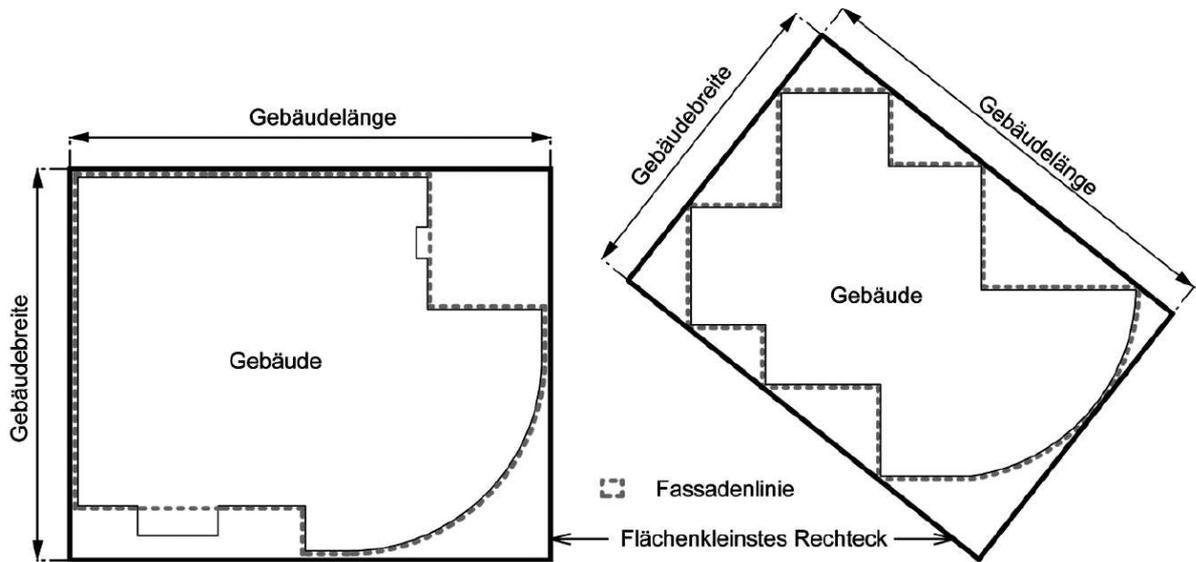


Rückspringender Gebäudeteil

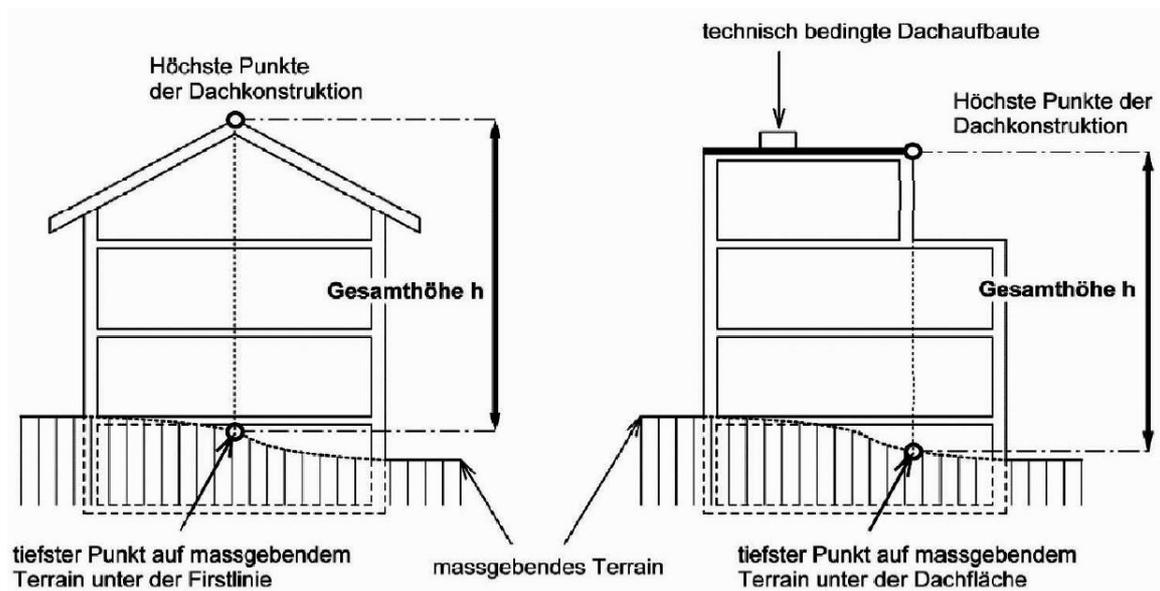


1.3 Gebäudelängen und –breiten, Höhen, Geschosse

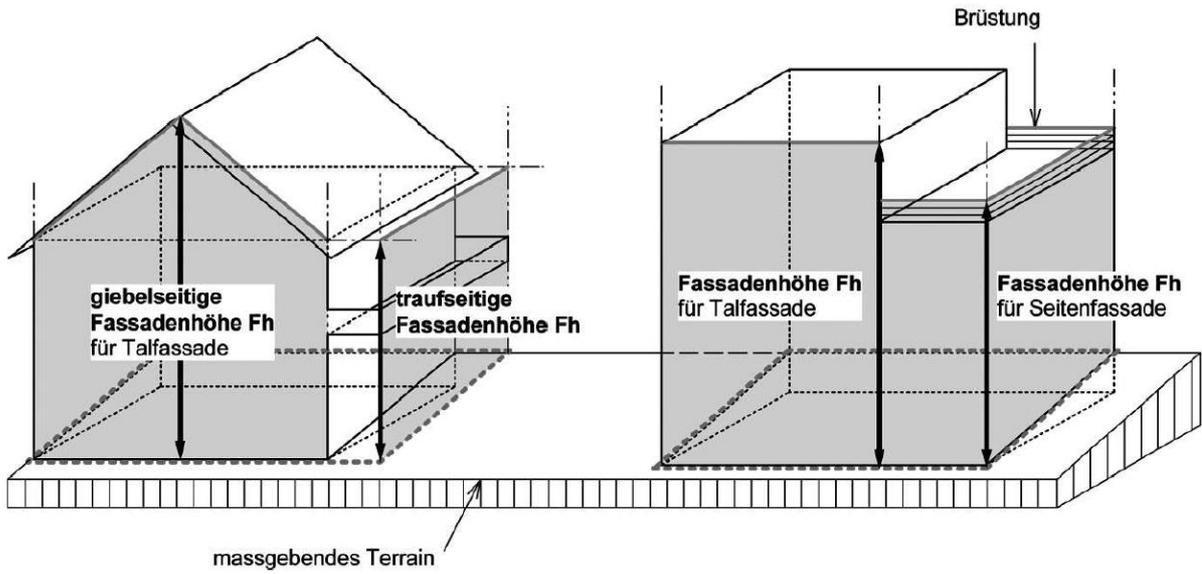
Gebäudelängen und –breiten (Art. 21 GBR)



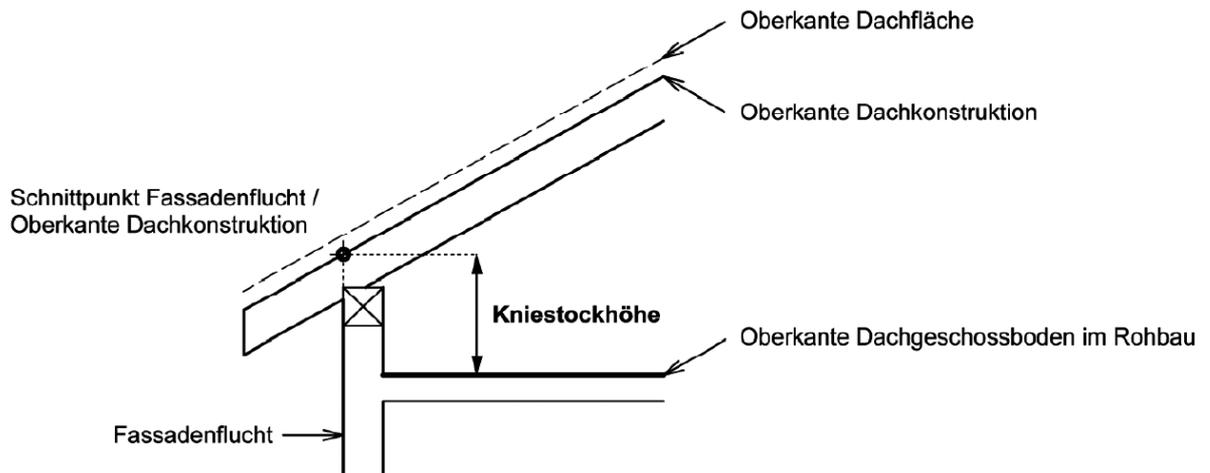
Gesamthöhe (Art. 23 GBR)



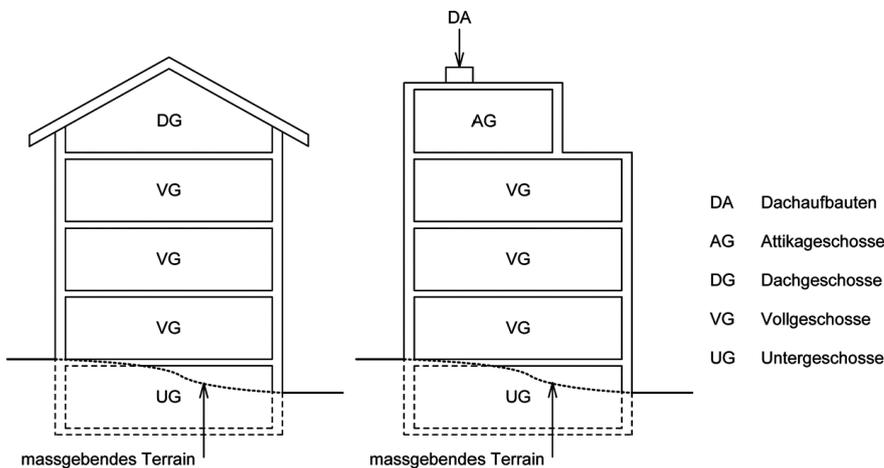
Fassadenhöhe (Art. 24 GBR)

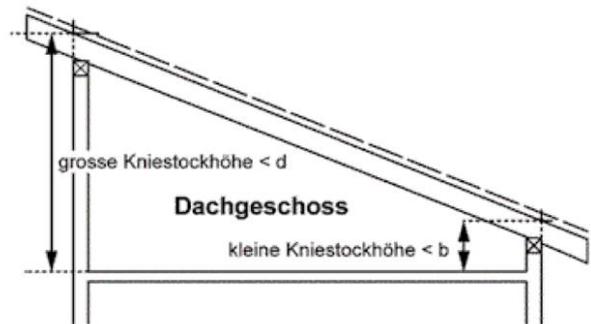
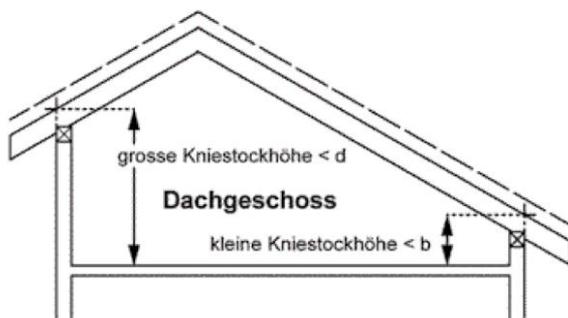
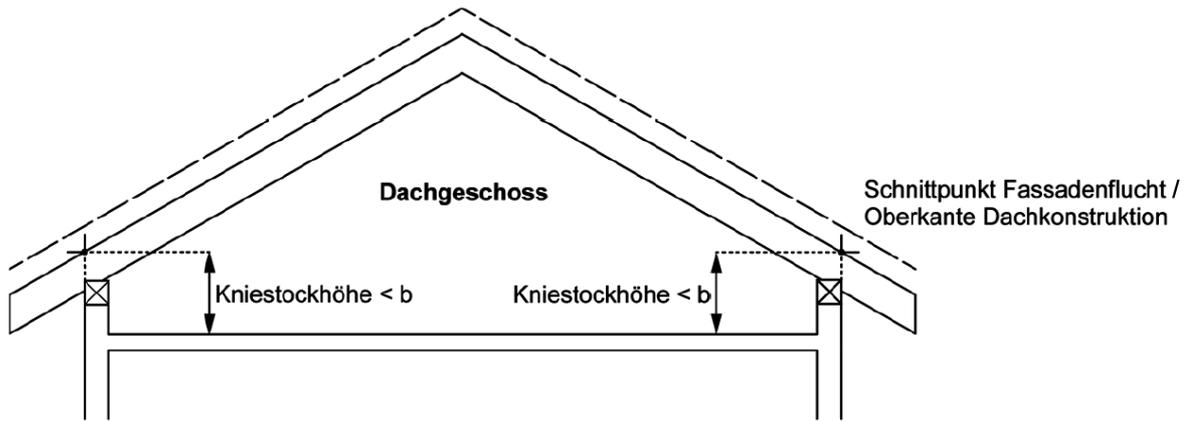


Kniestockhöhe (Art. 25 GBR)

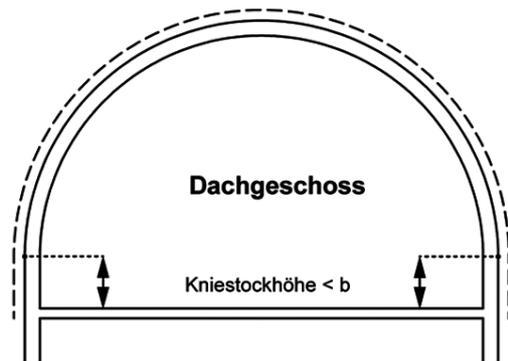
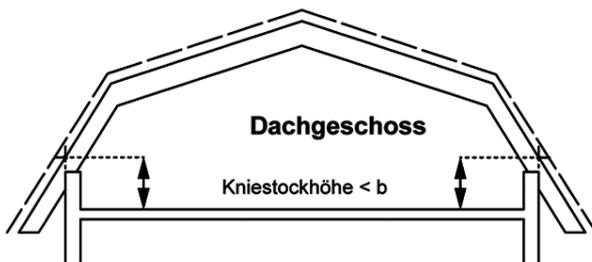


Geschosse (Art. 25 GBR)



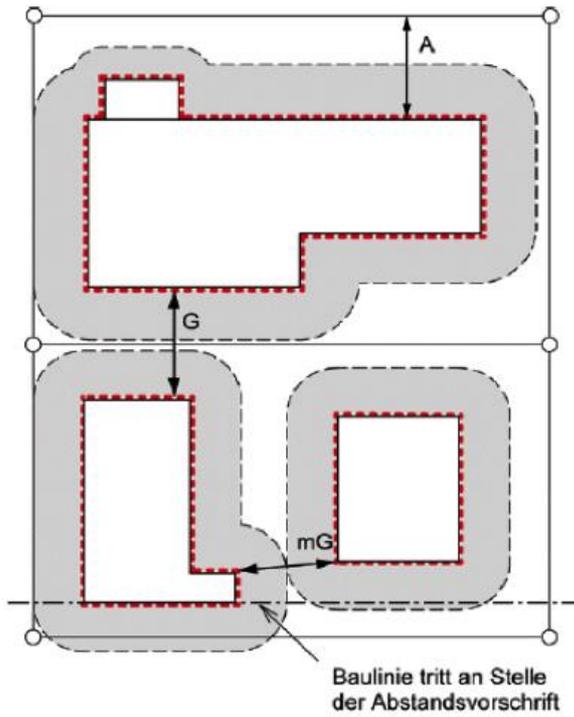


- b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
- d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen



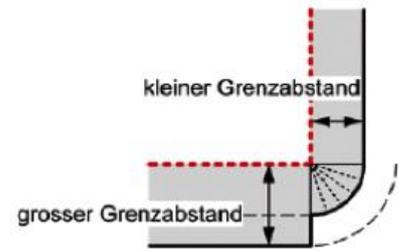
- b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

1.4 Grosser und kleiner Grenzabstand (Art. 15 GBR)



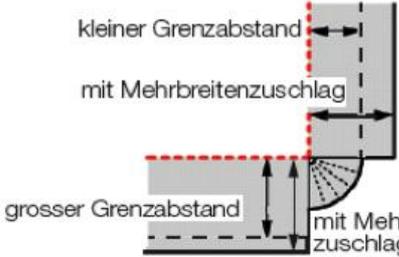
- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- - - Baulinie
- - - Fassadenlinie
- Parzellengrenze

Kleiner und grosser Grenzabstand



- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- - - Fassadenlinie

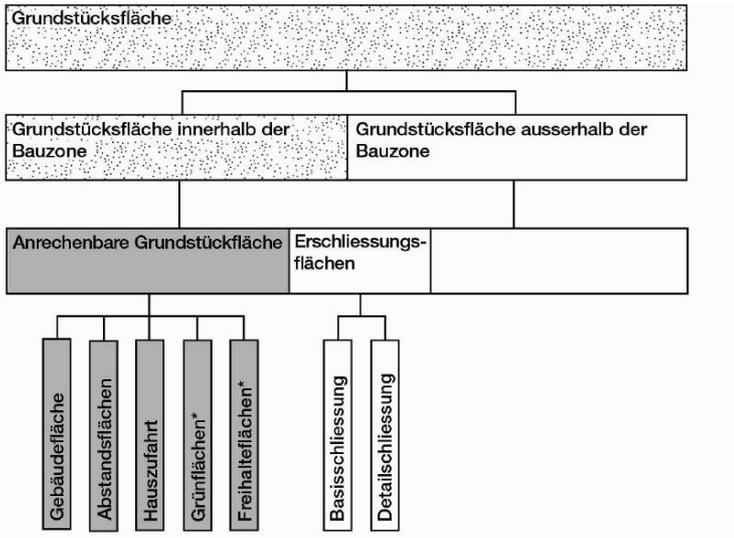
Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag



- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- - - Fassadenlinie

1.5 Nutzungsziffern

Anrechenbare Grundstücksfläche



■ anrechenbar ■ z.T. anrechenbar □ nicht anrechenbar

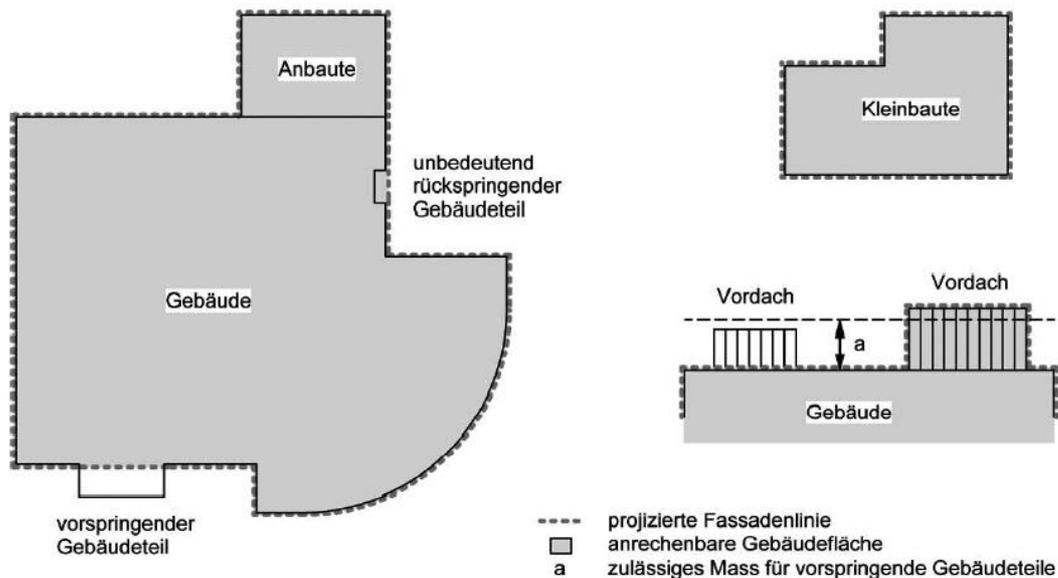
* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen. Die Flächen für Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Basis- und Detailerschliessung des Verkehrs.

Überbauungsziffer (Art. 40 GBR)

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Anrechenbare Gebäudefläche:

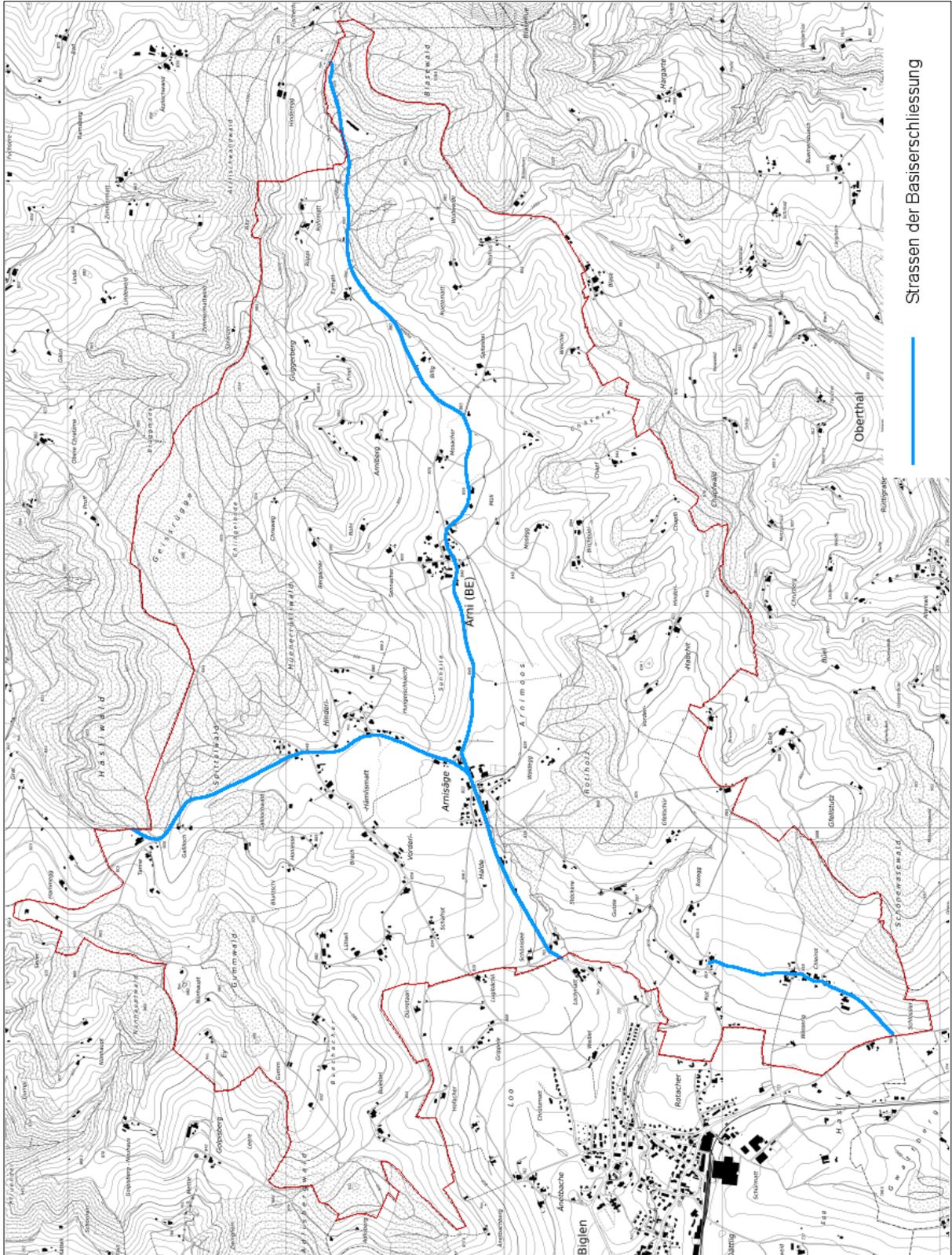


Grünflächenziffer (Art. 40 GBR)

Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

2. Basiserschliessung des Strassennetzes

Zur Unterteilung des Strassennetzes in Strassen der Basis- und der Detailschliessung werden in der folgenden Abbildung die Strassen der Basiserschliessung dargestellt.



3. Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

Stand 31. Dezember 2012

a) Bau- und Planungsrecht

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (WERG, BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)

b) Strassenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

c) Wasser

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)

- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

d) Energie- und Leitungswesen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KEV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

e) Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Verordnung über den Umgang von Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

f) Land- und Forstwirtschaft

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

g) Gewerbe, Arbeitnehmerschutz

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 4. November 1992 (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 19. Mai 1993 (ABAV, BSG 832.011)

h) Feuerpolizei

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111i)

i) Privates Bau- und Pflanzenrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

k) Militär, Zivilschutz

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

l) Gemeindewesen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

m) Verfahren; Rechtspflege

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Naturschutz vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Naturschutz, BSG 631.120)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Strukturverbesserung vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Strukturverbesserung, BSG 631.121)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wald, BSG 631.122)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123)